

**Satzung**  
**der**  
**Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie**  
**(VFMG) e.V.**

**Stand: September 2004**

**Sitz der Vereinigung: D- 69120 Heidelberg**

# **Satzung der VFMG e.V.**

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck der Vereinigung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge
- § 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

### **II. Organe und Gliederung der Vereinigung**

- § 7 Die Organe der Vereinigung
- § 8 Die Hauptversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Beirat
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Der Wahlausschuss
- § 13 Gliederung

### **III. Beschlussfassung und Auflösung der Vereinigung**

- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Auflösung der Vereinigung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen: „Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie e.V.“, abgekürzt: VFMG.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Heidelberg.
- (3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

- (1) Die VFMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Mineralogie, Petrographie, Geologie und Paläontologie. Hierzu dienen Vortragsveranstaltungen, Lehrausflüge und Aussprachen. Die Vereinigung will hierdurch eine enge Zusammenarbeit mit den Vertretern der Wissenschaft und den fachlich Interessierten herstellen und zur gegenseitigen Anregung und Förderung beitragen.

- (3) Den genannten Zwecken dient die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift, die den Namen „der Aufschluss“ trägt und in regelmäßigen Abständen erscheint. Ferner können Sonderbände dieser Zeitschrift erscheinen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die VFMG hat Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied der Vereinigung können neben natürlichen Personen Gruppen und Institutionen werden, welche die Ziele der Vereinigung anerkennen und sie zu fördern bereit sind. Fördernde Mitglieder haben weder ein Vorschlagsrecht, noch besitzen sie aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Volljährige ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, sowie ein Vorschlagsrecht. Gleiches gilt für den von einer juristischen Person benannten Vertreter, sofern dieser nicht bereits selbst ordentliches Mitglied der Vereinigung ist.
- (5) Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke der Vereinigung zu unterstützen, das Ansehen der Vereinigung zu fördern und die Bestimmungen des Ehrenkodexes zu beachten.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der VFMG oder bei einer Bezirksgruppe zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können um die VFMG und ihre Zwecke verdiente natürliche Personen ernannt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an den Vorstand. Die Entscheidung trifft die Hauptversammlung. Äußerlicher Ausdruck der Ehrenmitgliedschaft ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel und die Befreiung von der Beitragszahlung.
- (8) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn
    - in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei nachhaltiger Zuwiderhandlung gegen das Interesse der VFMG;
    - das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als vier Wochen in Verzug ist;
  - b) durch Tod.
- (9) Bei Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss an den Beirat zu, der dann nach Behandlung eine Stellungnahme abgibt. Der Einspruch muss innerhalb von einem

Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden des Beirates eingegangen sein, der unverzüglich den Vorstand informiert.

- (10) Das Mitglied hat alle bis zum wirksamen Ausscheiden fälligen Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen. Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

## **§ 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Vorstand stellt einen jährlich abzugrenzenden Haushaltsplan für eine Amtsperiode (drei Jahre) auf. Die im Haushaltsplan vorgesehenen ordentlichen Ausgaben werden aus den Beiträgen der Mitglieder und anderen Einnahmen gedeckt.
- (2) Der Haushaltsplan, und die Einnahmen-/Ausgabenrechnung sind jährlich in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Ordentliche und Fördernde Mitglieder wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Zahlungsverzug, ist Heidelberg, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gilt.

# **II. Organe und Gliederung der Vereinigung**

## **§ 7 Die Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Beirat

Alle Organe geben sich eine Geschäftsordnung

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

- (1) Oberstes Organ der VFVG ist die Hauptversammlung (HV) der Mitglieder.
- (2) Die HV findet mindestens alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten der VFVG. Jede ordentliche HV ist mindestens fünf Monate vorher mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „der Aufschluss“ einzuberufen. Anträge an die HV können innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des HV-Termins vom Vorstand, vom Beirat oder von den Bezirksgruppen, sowie von jeweils mindestens 2% der Mitglieder beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Anträge, die eine Änderung der Satzung beinhalten, müssen als solche bezeichnet sein und den vollständigen Inhalt der Änderung enthalten. Der Vorstand gibt die Anträge spätestens in der letzten vor der HV erscheinenden Ausgabe der Vereinszeitschrift „der Aufschluss“, mindestens jedoch 21 Tage vor der HV, bekannt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vollständigen Wortlaut der beantragten Änderung veröffentlicht werden.

Eine außerordentliche HV muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dieses erfordern. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Beirat oder eine Bezirksgruppe oder mindestens 2% der Mitglieder die Einberufung schriftlich begründet beantragen.

- (3) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Hauptversammlung gestellt werden; sie werden nur behandelt, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit ausdrücklich anerkennt und es sich nicht um Anträge zur Satzung handelt.
- (4) Die HV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das auch die Abstimmung auswertet.
- (5) Die HV hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte vom Vorstand, Schatzmeister, Beirat und Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstands.
  - c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge unter Einbeziehung der schriftlichen Abstimmung. Die schriftliche Abstimmung über Dringlichkeitsanträge ist aus Termingründen davon ausgenommen.
  - d) Beschlussfassung über die Satzung unter Einbeziehung der schriftlichen Abstimmung.
  - e) Wahl des Vorstands unter Einbeziehung der Briefwahl.
  - f) Wahl des Beirats unter Einbeziehung der Briefwahl.
  - g) Wahl der Kassenprüfer unter Einbeziehung der Briefwahl.
  - h) Wahl des Wahlausschusses für die laufende Amtsperiode unter Einbeziehung der Briefwahl.
  - i) Aussprache über die Ziele und Tätigkeit der Vereinigung.
  - j) Beschlussfassung über den Ehrenkodex unter Einbeziehung der schriftlichen Abstimmung.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftleiter der Vereinszeitschrift „der Aufschluss“, dem Protokollführer und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der HV unter Einbeziehung der Briefwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl ist geheim. Die Vorstandskandidaten werden den Mitgliedern vom Wahlausschuss zusammen mit den Briefwahlunterlagen mitgeteilt und in der Aufschluss-Beilage „Aktuell“ veröffentlicht. Vorschlagsrecht haben der Vorstand, der Beirat, die Bezirksgruppen oder 2% der Mitglieder. Wählbar sind nur Mitglieder, die der Vereinigung mindestens 24 Monate angehören. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ersetzt.
  - (1a) Jedes Mitglied kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist entweder bei der HV oder durch Briefwahl möglich. Die für die Briefwahl notwendigen Unterlagen werden allen Mitgliedern in der letzten Ausgabe der Vereinszeitschrift „der Aufschluss“ vor der jeweiligen HV mindestens 2 Wochen vorher zugesandt.
  - (1b) Kandidieren für ein Vorstandsamt mehrere Personen, gilt die Person als gewählt, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhält.
  - (1c) Der Präsident und der Schatzmeister dürfen in ihren Ämtern höchstens zweimal wieder gewählt werden.
  - (1d) Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten zwischen zwei Hauptversammlungen tritt der Vizepräsident die Nachfolge an.
- (2) Die VFMG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse der HV auszuführen.
  - b) Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Aufgaben der Bezirksgruppen Beratung zu gewährleisten und Hilfen anzubieten.
  - c) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Geschäftsanweisungen zu erlassen und zur Unterstützung seiner Aufgaben Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplanes anzustellen.
  - d) Herausgabe der Zeitschrift „der Aufschluss“ und der Sonderbände. Diese Aufgabe wird durch eine Redaktionsgemeinschaft unterstützt, die von einem Schriftleiter vertreten wird.
  - e) Die Regelung der Finanzangelegenheiten; hierbei sind die Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters notwendig. Das Ausleihen von VFMG-Geldern ist unzulässig, ausgenommen Geldanlagen bei Banken und Sparkassen. Die Anlage von Geldern hat mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns zu erfolgen.
  - f) Aufstellen eines Haushaltsplans für die Amtsperiode gemäß § 5 Abs. 1.
  - g) Er schafft und pflegt die Verbindung zu ausländischen Sammlervereinigungen.
- (4) Der Vorstand kann zur Abwicklung von bestimmten Geschäften Vollmachten durch Beschluss erteilen.
- (5) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung durch seinen Präsidenten einzuberufen. An seinen Sitzungen nimmt ein vom Beirat entsandtes Mitglied mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In zeitlich dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand auch auf dem Schriftwege abstimmen. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall dann gegeben, wenn nach Abschluss der Abstimmung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme abgegeben haben.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus höchstens 5 und mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Zu Beginn einer neuen Amtsperiode tritt er zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Protokollführer. Der Beirat tagt im Bedarfsfalle.
- (1a) Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden des Beirates während einer Amtsperiode tritt der Stellvertreter die Nachfolge an. Andere ausscheidende Beiratsmitglieder werden durch den Beirat ersetzt.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der HV unter Einbeziehung der Briefwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Wahl ist geheim. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die der Vereinigung mindestens 24 Monate angehören. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorschläge können vom Vorstand, vom Beirat, von den Bezirksgruppen oder von mindestens 2% der Mitglieder schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (3) Der Beirat behandelt und berät auf seinen Sitzungen und gibt seine Stellungnahme ab. An den Sitzungen nimmt ein vom Vorstand entsandtes Vorstandsmitglied mit beratender Stimme teil
- (4) Dem Beirat obliegt:
- a) Die Einhaltung der Satzung und die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der HV durch den Vorstand und die Bezirksgruppen. Der Vorstand hat gegenüber dem Beirat eine Informationspflicht.
  - b) Beschwerden nach § 4 Abs. 9 und § 13 Abs. 2 entgegenzunehmen und zu behandeln bzw. im Fall von Differenzen zu schlichten.
  - c) Beschwerden über die Tätigkeit und / oder Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Aufgabe des Buchstaben a) entgegenzunehmen und zu behandeln.

d) Ein Vertreter des Beirates nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter zu bestellen, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Sie werden von der HV unter Einbeziehung der Briefwahl anlässlich der Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Sie dürfen nur einmal wieder gewählt werden.
- (1a) Kandidieren für das Amt der Kassenprüfer und der Stellvertreter mehrere Personen, gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens jährlich, insbesondere unmittelbar vor jeder Hauptversammlung, die Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister gemeinsam mit diesem zu prüfen und der HV darüber zu berichten. Ergeben sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit von Ausgaben, so ist unverzüglich dem Vorstand und dem Beirat davon Mitteilung zu machen. Die Anzahl der zu prüfenden Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben) bestimmen die Kassenprüfer. Bei jeder Prüfung haben sie die Anzahl der geprüften Geschäftsvorfälle und etwaige Beanstandungen in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

## **§ 12 Der Wahlausschuss**

- (1) Es sind zwei Mitglieder zu bestellen, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören noch dafür kandidieren. Sie werden von der HV anlässlich der Wahl des Vorstandes, unter Einbeziehung der Briefwahl, für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Wahlausschusses im Amt.
- (1a) Kandidieren für das Amt des Wahlausschusses mehrere Personen, gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlvorschläge für Vorstand, Beirat, Wahlausschuss und Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl auf der nächsten HV vorzubereiten, die Wahl zu leiten und auszuwerten, sowie das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (3) Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des HV-Termins schriftlich einzureichen. Er gibt die Vorschläge spätestens in der letzten, vor der HV erscheinenden Ausgabe der Vereinszeitschrift „der Aufschluss“, mindestens jedoch 21 Tage vor der HV, bekannt.

## **§ 13 Gliederung**

- (1) Die VFMG gliedert sich in Bezirksgruppen.
- (2) Mitglieder der VFMG können sich zu einer Bezirksgruppe zusammenschließen oder einer solchen Gruppe anschließen. Eine neu zu gründende Bezirksgruppe bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der VFMG. Dieser kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bestätigung versagen oder eine bereits erteilte zurücknehmen. Gegen diese Entscheidung steht das Recht des Einspruchs beim Beirat zu.. An einem Ort soll nur eine Bezirksgruppe gegründet werden.
- (3) Die Mitglieder wählen alle drei Jahre die Leitung der Bezirksgruppe. Diese besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter und - je nach Bedarf - aus weiteren Mitgliedern die der VFMG angehören müssen. Je nach örtlichen Erfordernissen können weitere Personen mit Sonderaufgaben betraut werden. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der BG-Leitung anwesend ist.
- (4) Ein oder mehrere VFMG-Mitglieder einer Bezirksgruppe können den BG-Leiter dazu auffordern, bei einem Treffen eine Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe durchzuführen um Vorschläge für Vorstands- oder Beiratskandidaten zu machen oder Satzungsänderungen anzuregen. Über die Durchführung dieser

Mitgliederversammlung und die dabei eingebrachten Vorschläge entscheidet die Mehrzahl der anwesenden VFMG-Mitglieder.

- (5) Die Aufgaben der Bezirksgruppen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der Satzung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird den Bezirksgruppen die Durchführung folgender Maßnahmen empfohlen:
  - a) Erstellen von Programmen für regelmäßige Zusammenkünfte, sowie deren Durchführung.
  - b) Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information und Weiterbildung.
  - c) Ausrichtung fachgerechter Ausstellungen und Tauschveranstaltungen.
  - d) Förderung des Erfahrungsaustausches durch Exkursionen und Besichtigungen.
  - e) Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Bergbau.

Weiterhin hat die Bezirksgruppe gemäß § 4 Abs. 6 Aufnahmeanträge entgegenzunehmen und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

- (6) Die Bezirksgruppen können unter Beachtung von § 3 der Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlichen Mittel in Form einer Kostenumlage auf die teilnehmenden Mitglieder aufbringen. Regelmäßige Beiträge dürfen nicht erhoben werden. Spenden müssen entsprechend der Satzung verwaltet werden. Zur Überprüfung ihrer Verwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit kann der Vorstand darüber einen Kassenbericht anfordern.  
Bezirksgruppen können im Einzelfall auf Antrag einen Zuschuss zur Durchführung der in Abs. 5 genannten Aufgaben erhalten, wenn diese den üblichen Kostenrahmen überschreiten. Der Antrag ist beim Vorstand zu stellen.
- (7) Der Bezirksgruppenleiter nimmt nach Vorgabe des Vorstandes die Interessen der VFMG gegenüber der Bezirksgruppe und ihren Mitgliedern wahr. Der BG-Leiter vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der VFMG-Mitglieder seiner Bezirksgruppe.

### **III. Beschlussfassung und Auflösung der Vereinigung**

#### **§ 14 Beschlussfassung und Protokollführung**

- (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Die Beschlussfassung bestimmt sich für die HV nach § 8 Abs. 4, für den Vorstand nach § 9 Abs. 5 und für die Bezirksgruppen nach § 13 Abs. 3.
- (2) Bei Stimmengleichheit im Vorstand werden strittige Fragen durch die Stimme des Präsidenten entschieden. Bei Stimmengleichheit in einer HV oder einer außerordentlichen HV entscheidet die Stimme des Leiters der HV
- (3) Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der HV unter Einbeziehung der schriftlichen Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Über alle Sitzungen der Organe ist vom jeweiligen Protokollführer ein Protokoll über den Verlauf, sowie über die gefassten Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und vom Leiter des Organs zu unterschreiben. Die Protokolle sind im Original in der Geschäftsstelle zu hinterlegen; je eine Durchschrift ist dem jeweiligen Leiter der anderen Organe zu Verfügung zu stellen.

#### **§ 15 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Eine freiwillige Auflösung der Vereinigung kann nur durch einen schriftlichen Antrag auf Auflösung durch schriftliche Abstimmung und Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 4/5 aller ordentlichen Mitglieder der Vereinigung erfolgen. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Auflösung drei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Ehrenkodex der VFMG:**

1. Wer Mineralien oder Fossilien sucht, hat die gesetzlichen Auflagen zu beachten und Eigentum Dritter zu respektieren. Natur und Landschaft sind zu schützen. Die Einhaltung des Deutschen Bergrechtes ist Pflicht. Zwingend ist ebenso die Beachtung der in einzelnen Bundesländern auch für Mineralien und Fossilien geltenden Landes-Denkmalchutzgesetze.
2. Schäden an Kulturland, Wald, Straßen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Fall zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
3. Das Betreten von Steinbrüchen, Gruben und ähnlichem, hat nur mit Genehmigung des Besitzers oder des Bruchmeisters zu erfolgen. Geräte und Einrichtungen des Betriebes dürfen ohne Genehmigung nicht benutzt werden. Verlust von Stahl- oder Eisenteilen (Hammer, Meißel, Brechstange, etc.) ist der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.
4. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde sollen Wissenschaftlern zu Forschungszwecken gemeldet und, wenn gewünscht, leihweise oder ganz überlassen werden. Mehrere Bundesländer haben in ihren Denkmalschutzgesetzen staatliches Eigentum an Funden („Schatzregal“) oder zumindest eine gesetzliche Ablieferungspflicht für wissenschaftlich wertvolles Material geregelt. Eine Verletzung dieser Bestimmungen kann unter Umständen als Ordnungswidrigkeit geahndet oder gar eine Strafanzeige zur Konsequenz haben.
5. VFMG-Mitglieder sollen in erster Linie für die eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien und Fossilien suchen, sowie Fundstellen bearbeiten.
6. Wer Mineralien oder Fossilien vertauscht oder verkauft, hat unaufgefordert wahre Angaben über den Fundort zu machen. Reparaturen oder Veränderungen sind unbedingt anzugeben.
7. Zuwiderhandlungen gegen diesen Ehrenkodex können einen Ausschluss aus der VFMG durch den Vorstand nach sich ziehen.